



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43

30002 Hannover

Silke Weyberg
Geschäftsführerin

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 727367 – 310
S.Weyberg@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, 26.03.2021

Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme zur NDüngGewNPVO, die sie bitte als Ergänzung unserer bereits vorliegenden Stellungnahme werten.

Wir begrüßen, dass die Anregungen unserer Stellungnahme berücksichtigt wurden und es zu einer Erweiterung des Messstellennetzes und damit einer weiteren Regionalisierung der Messstellen kommt. Allerdings müssen wir bei genauerer Betrachtung der sogenannten „Roten Gebiete“ feststellen, dass deren Ausweisung immer noch nicht überall dem Verursacherprinzip entspricht. Wir bitten, dort nachzubessern.

Für die Biogasbranche ist es wie für die gesamte Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung, dass diese Messstellen fachlich untermauert sind, so dass sie im Gesamtsystem der gesetzlichen Regelungen und europarechtlichen Vorgaben anerkannt werden. Nur dann besteht die dringend gebotene Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber.

Wir merken an, dass für das laufende Düngejahr praktikable Regelungen gefunden werden müssen, damit nicht die erheblich erweiterte Kulisse nitratsensibler Gebiete als Grundlage für verschärfte Düngeauflagen gilt.

Wie bereits in der ersten Stellungnahme verdeutlicht, befürchten wir Probleme bei der Lagerung der Gärreste. Eine äußerst restriktive und im Bundesgebiet einmalige Auslegung der Düngeverordnung durch das Land Niedersachsen führt dazu, dass

Biogasanlagen ihre mögliche Wirkung im Hinblick auf das Wirtschaftsdüngermanagement in Niedersachsen nicht entfalten können. Biogasanlagen können durch Güllevergärung einen erheblichen Beitrag nicht nur für den Wasserschutz, sondern auch zur Verminderung der Treibhausgase und insbesondere der Lachgasimmissionen liefern. Dazu müsste es möglich sein, externe Lagerbehälter für die Gärrestlagerung zu nutzen und Lieferverträge als ackerbauliche Verwertungsmöglichkeit nach §12 Abs 5 der DÜV anzuwenden. Da die Wirtschaftsdüngervergärung besonders viel Lagerraum benötigt, sind die Betreiber gezwungen, Gülle zugunsten vorzüglicherer Produkte zu substituieren, um ausreichend Lagerraum nachweisen zu können. Das ist klimapolitisch aber auch bei ganzheitlicher Betrachtung des Wirtschaftsdüngeraufkommens kontraproduktiv und steht nicht nur dem niedersächsischen Klimaschutzziel entgegen, sondern auch der jüngst durch das ML veröffentlichten Ackerbaustrategie. Dort wird richtigerweise betont, dass der Humusaufbau durch Wirtschaftsdüngernutzung verstärkt werden soll. Die düngerechtlichen Vorgaben dieser Gesetzesumsetzung dürfen dem aber nicht entgegenstehen.

Wir bitten im Kontext dieser Regelungen darum, für das beschriebene Problem eine ganzheitliche Lösung zu finden und stehen für Rückfragen und Erarbeitung von Lösungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Weyberg'.

Silke Weyberg
LEE-Geschäftsführerin